



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 26. Januar 2007

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2006	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan: Sonderabfallwirtschaft . . . . .	21
9.1.2007	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis)	22
10.1.2007	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit . . . . .	38

- Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2006 bei •

**Landesverordnung  
zur Aufhebung der Landesverordnung über den  
Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz,  
Teilplan: Sonderabfallwirtschaft  
Vom 20. Dezember 2006**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Satz 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), BS 2129-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Die Landesverordnung über den Abfallentsorgungsplan des Landes Rheinland-Pfalz, Teilplan: Sonderabfallwirtschaft vom 22. August 1995 (GVBl. S. 336), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 2129-1-4, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2006  
Die Ministerin für Umwelt,  
Forsten und Verbraucherschutz  
Margit Conrad

**Landesverordnung  
über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden  
und über die Vergütung der Leistungen der  
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik  
(Besonderes Gebührenverzeichnis)  
Vom 9. Januar 2007**

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, und

des § 87 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. h, Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 7 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 213-1, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach dem Rohbauwert, den Herstellungskosten oder nach dem Zeitaufwand bemessen, soweit keine Rahmensätze vorgesehen sind.

(3) Sind die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für die Personal- und Sachkosten pauschal je angefangene Stunde für Beamtinnen und Beamte

des höheren Dienstes	60,54 EUR,
des gehobenen Dienstes	42,75 EUR,
des mittleren Dienstes	34,50 EUR und
des einfachen Dienstes	28,53 EUR

sowie für Beschäftigte in den Entgeltgruppen

E 13 bis E 15	60,54 EUR,
E 9 bis E 12	42,75 EUR,
E 5 bis E 8	34,50 EUR und
E 1 bis E 4	28,53 EUR

erhoben.

(4) Soweit Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden aufgrund von Rechtsänderungen noch nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen der Anlage 1 erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

(5) Neben den Gebühren sind Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) zu erstatten. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 9 LGebG sind in die Gebührensätze einbezogen. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG ist ein Pauschbetrag in Höhe von 17,00 EUR zu erheben. Werden von den Bauaufsichtsbehörden sachverständige Personen oder Stellen herangezogen (§ 59 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO –), so sind die tatsächlich entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

(6) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich nach Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

**§ 2**

(1) Der Rohbauwert ist für die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude aus dem Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen durchschnittlichen Rohbauwert je Kubikmeter umbauten Raums (Bezugsjahr 1980 = 100) und einer Indexzahl, zu berechnen. Die Indexzahl wird jährlich von dem für die Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

(2) Für die in der Anlage 2 nicht aufgeführten baulichen Anlagen ist der Rohbauwert die Baukostensumme aller zur Erstellung des Rohbaus erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, jeweils ohne die Umsatzsteuer. Eigenleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmensleistung aufzubringen wäre; Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zum Rohbauwert. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und die sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten.

(3) Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen, jeweils ohne die Umsatzsteuer, in Ansatz zu bringen; für Eigenleistungen und Vergünstigungen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Rohbauwert und die Herstellungskosten sind jeweils auf volle 500,00 EUR aufzurunden.

**§ 3**

(1) Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises werden die baulichen Anlagen entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad in Klassen eingestuft. Die Klassen und die für die Einstufung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus der Anlage 3. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist für die Einstufung die Mehrzahl der in den betreffenden Klassen erfüllten Merkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

(2) Die Gebühr wird entsprechend der Einstufung nach Absatz 1 aus den Anlagen 1 und 4 ermittelt. Steht diese Gebühr in einem Missverhältnis zum Prüfungsaufwand, so können höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden.

(3) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Für bauliche Anlagen, die der gleichen Klasse angehören und weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, werden die Rohbauwerte zusammengefasst, wenn die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.

## § 4

(1) Die Prüferinnen und Prüfer für Baustatik erhalten für Leistungen, die im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden erbracht werden, eine Vergütung (Gebühren und Auslagen jeweils zuzüglich Umsatzsteuer) nach dieser Verordnung und dem Umsatzsteuerrecht. Die Vergütung wird von der Bauaufsichtsbehörde geschuldet und ist ihr nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 LGebG zu erstatten.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde teilt der Prüferin oder dem Prüfer für Baustatik mit dem Prüfauftrag den Rohbauwert (§ 2) und die anzuwendende Klasse (§ 3) mit. Bis zur Abrechnung der Vergütung kann die Bauaufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für Baustatik den Rohbauwert und die Klasse berichtigen.

(3) Bei der Berechnung der Vergütung nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefallene Arbeitsstunde wird der nach § 1 Abs. 3 für den höheren Dienst zu erhebende Betrag berechnet.

(4) Auslagen für notwendige Reisen (Reisekostenvergütung) werden den Prüferinnen und Prüfern für Baustatik nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Kilometersatzes für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich Umsatzsteuer gewährt. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand vergütet.

(5) Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn die Prüferin oder der Prüfer für Baustatik dies vorher bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt und diese zugestimmt hat.

## § 5

#### Änderung der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz

Die Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-14, wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8 Vergütung

Sachverständige für baulichen Brandschutz erhalten für die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 bei einem Rohbauwert von über 200 000,00 EUR eine Vergütung von insgesamt 25 v. H. der nach Anlage 4 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22, BS 2013-1-35) in der jeweils geltenden Fassung für die Klasse 3 zu ermittelnden Gebühr; bei einem Rohbauwert bis einschließlich 200 000,00 EUR sowie für sonstige Aufgaben nach § 7 Abs. 1, die über den Rohbauwert nicht angemessen erfasst werden können, bemisst sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand. Die Vergütung für die Erteilung von Bescheinigungen im Rahmen der Bauüberwachung nach § 7 Abs. 2 bemisst sich nach dem Zeitaufwand. Die Vergütungen nach dem Zeitaufwand berechnen sich nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis). Auslagen und Umsatzsteuer sind in der Vergütung nicht enthalten. Ein Nachlass auf die Vergütung ist unzulässig.“

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. September 2001 (GVBl. S. 237, BS 2013-1-35) außer Kraft.

Mainz, den 9. Januar 2007  
Der Minister der Finanzen  
Deubel

## Anlage 1

**Besonderes Gebührenverzeichnis  
für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden  
und für die Vergütung der Leistungen der  
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<b>Baugenehmigung</b>	
1.1	Genehmigung nach § 61 LBauO	
1.1.1	zur Errichtung oder Änderung von	
1.1.1.1	Gebäuden	7 bis 9 v. T. des Rohbauwerts, mindestens 50,00
1.1.1.2	Gebäuden besonderer Art oder Nutzung (§ 50 LBauO)	5 bis 12 v. T. des Rohbauwerts, mindestens 50,00
1.1.1.3	Camping- oder Wochenendplätzen	4 bis 8 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.1.1.4	Kleinkläranlagen, Gruben, Behältern oder Schwimmbecken	9 bis 11 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.1.1.5	Windenergieanlagen oder Biogasanlagen	4 bis 6 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.1.1.6	Fahrgeschäften, Zelten oder ähnlichen Anlagen, soweit sie keine Fliegende Bauten (§ 76 LBauO) sind	7 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.1.1.7	sonstigen (baulichen) Anlagen oder Einrichtungen wie Antennenanlagen oder Kranbahnen	50,00 bis 3 000,00
1.1.2	zur gesonderten Herstellung, Errichtung oder Änderung von	
1.1.2.1	Aufschüttungen oder Abgrabungen	Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens 50,00
1.1.2.2	Lager-, Abstell-, Aufstell- oder Ausstellungsplätzen	5 bis 9 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.1.2.3	sonstigen (baulichen) Anlagen oder Einrichtungen wie Lüftungsanlagen, Stützmauern oder Einfriedungen	50,00 bis 1 500,00
1.1.3	zur Nutzungsänderung ohne oder mit nur geringfügigen Baumaßnahmen	50,00 bis 2 000,00
1.1.4	zum Abbruch	100,00 bis 2 000,00
1.1.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung	50,00 bis 1 500,00 höchstens 50 v. H. der für die Genehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 50,00
1.2	Genehmigung nach § 66 LBauO	
1.2.1	zur Errichtung oder Änderung von	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.2.1.1	Gebäuden	4 bis 6 v. T. des Rohbauwerts, mindestens 50,00
1.2.1.2	Kleinkläranlagen, Gruben, Dungstätten, Jauche- und Güllebehältern	4 bis 6 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.2.1.3	Werbeanlagen	
1.2.1.3.1	ohne besondere Fernwirkung	
1.2.1.3.1.1	an der Stätte der Leistung je Anlage	50,00 bis 350,00
	<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2.1.3.1.1</b> Wird in einem Bauantrag die Errichtung oder Änderung mehrerer auch verschiedenartiger Werbeanlagen auf einem zusammenhängenden Gelände beantragt, kann die Gesamtgebühr um bis zu 20 v. H. ermäßigt werden; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR. Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.1 bis 1.6 bleiben hiervon unberührt.	
1.2.1.3.1.2	nicht an der Stätte der Leistung je Anlage	50,00 bis 700,00
1.2.1.3.2	mit besonderer Fernwirkung je Anlage	200,00 bis 2 000,00
1.2.1.4	Warenautomaten je Automat	50,00 bis 250,00
1.2.2	zur gesonderten Herstellung, Errichtung oder Änderung von	
1.2.2.1	Stellplätzen, Sport- oder Spielplätzen	3 bis 5 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.2.2.2	nicht gewerblich genutzten Lager-, Abstell-, Aufstell- oder Ausstellungsplätzen	3 bis 5 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.2.3	zur Nutzungsänderung ohne oder mit nur geringfügigen Baumaßnahmen	50,00 bis 1 000,00
1.2.4	Bestätigung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 6 LBauO	120,00
1.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung	50,00 bis 750,00 höchstens 50 v. H. der für die Genehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 50,00
1.3	Bauvorbescheid (§ 72 LBauO)	
1.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheids	50,00 bis 3 000,00
1.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids	50,00 bis 1 000,00 höchstens 50 v. H. der für den Bauvorbescheid festgesetzten Gebühr, mindestens 50,00
1.4	Teilbaugenehmigung (§ 73 LBauO)	
1.4.1	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50,00 bis 300,00
1.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Teilbaugenehmigung	30 v. H. der für die Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.5	Typengenehmigung (§ 75 LBauO)	
1.5.1	Erteilung einer Typengenehmigung	4 bis 12 v. H. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.5.2	Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung	1 bis 4 v. H. der Herstellungskosten, mindestens 50,00
1.5.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung	25 bis 33 v. H. der für die Typengenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 50,00 höchstens 750,00
1.6	Zustimmung nach § 83 Abs. 1 LBauO	
1.6.1	zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden	4 bis 6 v. T. des Rohbauwerts, mindestens 50,00
1.6.2	zur Errichtung oder Änderung sonstiger baulicher Anlagen	4 bis 6 v. T. der Herstellungskosten, mindestens 50,00

#### Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.1 bis 1.6

- Bei der Änderung von Gebäuden kann die vorgesehene Gebühr ermäßigt oder erhöht werden, wenn die Anwendung des Rohbauwerts zu unangemessenen Gebühren führt; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR.
- Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen derselben Bauherrin oder desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände – in einem oder mehreren bauaufsichtlichen Verfahren – ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1, 1.2 oder 1.6 für die zweite und jede weitere Anlage um 50 v. H.; sie beträgt jedoch jeweils mindestens 50,00 EUR.
- Bei der Erteilung einer Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 75 LBauO) ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1, 1.2 oder 1.6 um bis zu 50 v. H.; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR.
- Bei Nachtragsgenehmigungen kann die Gebühr um bis zu 90 v. H. ermäßigt werden; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR.
- Die für einen Bauvorbescheid festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1, 1.2 oder 1.6 bis zu 50 v. H. angerechnet werden.
- Wird eine Bescheinigung einer sachverständigen Person für baulichen Brandschutz nach der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133, BS 213-1-14) in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 65 Abs. 4 LBauO vorgelegt, ist die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1.1.1 und 1.1.1.2 um
 
$$9 \cdot \left[ \frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$
 v. T. des Rohbauwerts zu reduzieren; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR.  
Bei Anwendung der Anmerkungen 1 bis 5 ist die Gebühr angemessen zu ermäßigen.
- Bei der Zurücknahme eines Antrags vor Abschluss seiner Bearbeitung ist die zu entrichtende Gebühr je nach dem ersparten Verwaltungsaufwand um bis zu 90 v. H. zu ermäßigen; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR.
- Bei der Ablehnung eines Antrags ist die Gebühr je nach dem ersparten Verwaltungsaufwand um bis zu 90 v. H. zu ermäßigen; sie beträgt jedoch mindestens 50,00 EUR.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	9. Sind mehrere Ermäßigungen nach den Anmerkungen 2 bis 8 zu gewähren, so ist bei jeder Ermäßigung jeweils von dem Betrag der zuvor ermäßigten Gebühr auszugehen.	
	10. Ist mit der Errichtung, Herstellung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage begonnen worden, ohne dass die erforderliche Baugenehmigung erteilt wurde, kann die Gebühr für die nachträgliche Amtshandlung nach lfd. Nr. 1.1 oder 1.2 um bis zu 100 v. H. erhöht werden. Dies gilt auch, wenn die Anlage bereits fertiggestellt ist. Die Anmerkungen 2, 3 und 5 finden keine Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Vorhaben, die über das Freistellungsverfahren zur Ausführung gekommen sind, ohne dass die Voraussetzungen nach § 67 LBauO erfüllt werden, entsprechend anzuwenden; in der Regel sind dann die Vorgaben des vereinfachten Genehmigungsverfahrens maßgebend.	
1.7	Prüfung der bautechnischen Nachweise	
1.7.1	Statische Berechnungen	die nach den Anlagen 3 und 4 errechnete Gebühr (volle Gebühr)
1.7.2	Statische Berechnungen für Umbauten oder Aufstockungen	Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Betrags entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
1.7.3	Konstruktionszeichnungen einschließlich des konstruktiven Brandschutzes (Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Brandverhalten der Baustoffe) und konstruktiven Wärmeschutzes	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
1.7.4	Konstruktionszeichnungen für Umbauten oder Aufstockungen	Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.3 zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Betrags entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
1.7.5	Besondere rechnerische Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (z. B. Bemessung nach Eurocode)	Gebühr nach Zeitaufwand
1.7.6	Zusätzliche Nachweise für Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastklassen oder Bergschädensicherung	Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 vervielfältigt mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
1.7.7	Erdbebensicherung	
1.7.7.1	nach dem Näherungsverfahren	zusätzlich 15 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
1.7.7.2	nach dem allgemeinen Verfahren	zusätzlich 25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
1.7.8	Vorgezogene Lastzusammenstellung oder erhebliche Abweichungen vom üblichen Prüfverlauf	zusätzlich 25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.7.9	Elementpläne des Fertigteilbaus oder Werkstattzeichnungen des Metall- oder Ingenieurholzbaus	zusätzlich bis zu 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand gegenüber einer Prüfung nach lfd. Nr. 1.7.3
1.7.10	Statische Berechnungen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die nur durch nicht übliche elektronische Vergleichsberechnungen vorgenommen werden können	zusätzlich bis zu 100 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
1.7.11	Rechnerische Nachweise, die sich aus der besonderen Art der Nutzung der baulichen Anlage ergeben (z. B. dynamische Berechnungen)	zusätzlich bis zu 100 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
1.7.12	Hallenbauten mit Kranbahnen	zusätzlich 25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich
1.7.13	Konstruktionszeichnungen für die Aussteifung trennender Bauteile wie Brand- oder Trennwände in Hallenbauten mit Tragwerken ohne klassifizierten Feuerwiderstand	Gebühr nach Zeitaufwand
1.7.14	Nachträge zu den Berechnungen oder Zeichnungen	jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 bis 1.7.13 vervielfältigt mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum Umfang der Hauptvorlage
1.7.15	Abweichungen vom Rohbauwert	
1.7.15.1	Leistungen, wenn der Rohbauwert unter 10 000,00 EUR liegt	Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit einem Rohbauwert von 10 000,00 EUR
1.7.15.2	Bauteile, die vorwiegend im Ausbau verwendet werden und für die ein gesonderter Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, wie Abhängungen, Umwehrungen, als Absturzsicherung dienende Verglasungen und Überdachungen	Gebühr nach Zeitaufwand
1.7.15.3	Leistungen, die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben	Gebühr nach Zeitaufwand

#### Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.7

1. Für mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, die gleichzeitig geprüft werden können, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 1.7.1 bis 1.7.14 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf 10 v. H.; die Ermäßigung ist auf alle baulichen Anlagen umzulegen.



Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>2. Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für die derselbe Standsicherheitsnachweis, dieselben Nachweise für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile oder die gleichen Ausführungszeichnungen gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 1.7.1 bis 1.7.14 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf 50 v. H.; dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder oder Stützenreihen oder Binder in einem Bauwerk gleichartig sind.</p> <p>3. Werden Teile des Standsicherheitsnachweises später als sechs Monate nach dem letzten Prüfbericht nachgereicht und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, so ist entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand ein Zuschlag von bis zu 25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 zu erheben.</p> <p>4. Wird der Standsicherheitsnachweis von mehreren Personen aufgestellt und entsteht dadurch ein erhöhter Koordinierungsaufwand, so ist dieser nach Zeitaufwand zu vergüten.</p> <p>5. Bei Geschossdecken, die mit Staplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, ist der Rohbauwert für die betreffenden Geschosse um 10 v. H. zu erhöhen.</p> <p>6. Der Rohbauwert ist um die Kosten für Außenwandbekleidungen, Flächen Gründungen und außergewöhnliche Gründungen (z. B. Pfahlgründungen, Schlitzwände, tragende Bodenplatten über Tiefgründungen) zu erhöhen, wenn hierfür ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.</p> <p>7. Bei Umbauten und Aufstockungen gehören zum Rohbauwert auch die Kosten vorhandener Bauteile, wenn ihre Standsicherheit im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen nachzuweisen ist.</p> <p>8. Die Gebühren nach lfd. Nr. 1.7.2 und 1.7.4 bemessen sich nach dem Zeitaufwand, wenn die Anwendung des Rohbauwerts zu unangemessenen Gebühren führt.</p>	
1.8	Abweichungen nach § 69 LBauO	50,00 bis 3 000,00
2	<b>Bauüberwachung und bauaufsichtliche Maßnahmen</b>	
2.1	Überwachung von Vorhaben in statisch-konstruktiver Hinsicht (§ 78 Abs. 1 LBauO)	Gebühr nach Aufwand, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1, bei Umbauten und Aufstockungen nach lfd. Nr. 1.7.2
2.2	Prüfung bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten (§ 78 Abs. 6 und 7 LBauO)	Gebühr nach Zeitaufwand
2.3	Bescheinigung über das Ergebnis einer Bauzustandsbesichtigung (§ 78 Abs. 4 Satz 2 LBauO)	50,00
2.4	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung (§ 78 Abs. 2 LBauO), soweit sie von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu vertreten oder veranlasst ist	Gebühr nach Zeitaufwand
2.5	Nachforderung von Unterlagen wie Nachweise, Bescheinigungen, Anzeigen und Mitteilungen je Anforderungsschreiben	15,00
2.6	Fliegende Bauten (§ 76 LBauO)	
2.6.1	Gebrauchsabnahme (§ 76 Abs. 7 LBauO) oder Nachabnahme (§ 76 Abs. 9 LBauO)	30,00 bis 300,00
2.6.2	Zusätzliche Besichtigung zum Zwecke einer Abnahme	30,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
2.7	Prüfungen im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 5 LBauO, auch soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften besonders vorgeschrieben sind	50,00 bis	550,00
2.8	Bauaufsichtliche Verfügungen (wie Baueinstellung, Abbruch- oder Beseitigungsanordnung, Nutzungsuntersagung, nachträgliche Anforderungen) sowie Maßnahmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 LBauO	50,00 bis	1 200,00
	<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 2</b> Für alle übrigen Amtshandlungen im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung nach § 59 Abs.1 und § 78 Abs. 1 und 2 LBauO werden keine Gebühren erhoben.		
3	<b>Zustimmungen und Anerkennungen</b>		
3.1	Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte und Anwendbarkeitsnachweis für Bauarten		
3.1.1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 20 LBauO		
3.1.1.1	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	250,00 bis	5 000,00
3.1.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder Umschreibung eines Prüfzeugnisses in ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	250,00 bis	500,00
3.1.2	Zustimmung nach § 21 LBauO für die Verwendung von Bauprodukten im Einzelfall	50,00 bis	3 000,00
3.1.3	Zustimmung nach § 22 LBauO für die Anwendung von Bauarten im Einzelfall	50,00 bis	3 000,00
3.2	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen		
3.2.1	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 26 Abs. 1 oder Abs. 3 LBauO	250,00 bis	10 000,00
3.2.2	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) in der jeweils geltenden Fassung	250,00 bis	20 000,00
3.2.3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle	50,00 bis	2 500,00
3.3	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	250,00 bis	5 000,00
3.4	Anerkennung von sachverständigen Personen		
3.4.1	Anerkennung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Baustatik		
3.4.1.1	für eine Fachrichtung		800,00
3.4.1.2	für jede weitere Fachrichtung		500,00
3.4.2	Anerkennung einer sachverständigen Person im Sinne des § 65 Abs. 4 LBauO		800,00
	<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.1 und 3.4.2</b> Die Kosten der Tätigkeit des Beirats für die Anerkennung von sachverständigen Personen werden gesondert als Auslagen erhoben.		
3.4.3	Anerkennung einer anderen sachverständigen Person	100,00 bis	500,00
3.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung als sachverständige Person	50,00 bis	500,00
4	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
4.1	Maßnahmen nach § 23 Abs. 6 LBauO oder § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 BauPG	50,00 bis	1 500,00
4.2	Beratung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LBauO außerhalb bauaufsichtlicher Verfahren (z. B. im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren) sowie im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO	Gebühr nach Zeitaufwand	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
<b>Anmerkungen zu lfd. Nr. 4.2</b>			
1. Für jede angefangene halbe Stunde wird der halbe Stundensatz berechnet.			
2. Für Beratungen bis zu 15 Minuten Zeitdauer und einfache Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 LGebG werden keine Gebühren erhoben.			
4.3	Zurückweisung eines unvollständigen Bauantrags nach § 65 Abs. 2 Satz 3 LBauO	50,00 bis	300,00
4.4	Baulasten (§ 86 LBauO)		
4.4.1	Eintragung, Änderung oder Löschung einer Baulast (§ 86 Abs. 1 und 4 LBauO)	50,00 bis	500,00
4.4.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis je Flurstück	15,00 bis	50,00
<b>Anmerkung zu lfd. Nr. 4.4.2</b>			
Betrifft ein Auskunftersuchen mehrere Flurstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, beträgt die Gebühr für die Auskunft höchstens 50,00 EUR.			
4.5	Gewährung von Einsicht in Bauakten einschließlich der Erlaubnis zur Fertigung von Abzeichnungen, Abschriften und Abdrucken	15,00 bis	500,00
4.6	Zulassung der vorzeitigen Nutzung (§ 79 Abs. 1 Satz 3 LBauO)	50,00 bis	500,00
4.7	Amtshandlungen nach § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Anwendung von Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung auf bauliche Anlagen und Einrichtungen vom 27. Oktober 2006 (GVBl. S. 357, BS 213-1-2) in der jeweils geltenden Fassung		Die Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 431, BS 2013-1-39) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
4.8	Entscheidung im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 4 der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133, BS 213-1-14) in der jeweils geltenden Fassung	50,00 bis	500,00
4.9	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 16 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 4. März 2005 (GVBl. S. 84, BS 75-22) in der jeweils geltenden Fassung	50,00 bis	500,00
4.10	Amtshandlungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209) in der jeweils geltenden Fassung		
4.10.1	Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes je Ausfertigung	15,00 bis	50,00
4.10.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung) je Sondereigentum, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht	15,00 bis	150,00
4.11	Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung		
4.11.1	bezüglich des Maßes der Nutzung	1,00 bis	50,00 je Quadratmeter der durch die Befreiung gewonnenen Geschossfläche

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.11.2	in anderen Fällen	50,00 bis 3 000,00
4.12	Sonstige Aufgaben nach Städtebaurecht (wie Erteilung von Genehmigungen und Zeugnissen nach § 22 Abs. 5, § 145 und § 169 BauGB)	Gebühr nach Zeitaufwand
4.13	Mitwirkung in Verfahren nach anderen als baurechtlichen Vorschriften (z. B. in Planfeststellungsverfahren, in Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verfahren nach dem Atomgesetz oder in Fällen des § 84 LBauO)	
4.13.1	Amtshandlungen, die mit solchen nach lfd. Nr. 1.1 bis 1.6 vergleichbar sind	Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 bis 1.6
4.13.2	Amtshandlungen, die solchen nach lfd. Nr. 1.7, 2, 4.1 bis 4.4, 4.9 oder 4.11 entsprechen	jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 1.7, 2, 4.1 bis 4.4, 4.9 oder 4.11
4.13.3	Sonstige Amtshandlungen	Gebühr nach Zeitaufwand

**Anlage 2**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Bezugsjahr 1980)**

Lfd. Nr.	Gebäudeart	EUR/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	58
2	Wochenendhäuser	52
3	Verwaltungsgebäude	
3.1	Bürogebäude der Gebäudeklasse 3	67
3.2	sonstige Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	78
4	Schulen	72
5	Kindergärten, Kindertagesstätten	67
6	Beherbergungs- und Gaststätten, Heime	
6.1	Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils bis zu 60 Betten; Gaststätten	67
6.2	Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils mehr als 60 Betten	78
7	Krankenhäuser	84
8	Versammlungsstätten wie Theater, Kinos und – soweit nicht unter lfd. Nr. 11.1 – Fest- und Mehrzweckhallen	67
9	Kirchen	65
10	Friedhofsgebäude	65
11	Eingeschossige Industriebauten, Verkaufsstätten und Sport- und Freizeithallen	
11.1	eingeschossige hallenartige Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude, Verkaufsstätten und ähnliche Gebäude – in der Regel in Rahmen-, Stiel-Riegel- oder (Dach)Binder-Konstruktionen – sowie einfache Sport- oder Freizeithallen	
11.1.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
11.1.1.1	Bauart schwer <sup>1</sup>	29
11.1.1.2	sonstige Bauart	25
11.1.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 7 500 m <sup>3</sup>	
11.1.2.1	Bauart schwer <sup>1</sup>	25
11.1.2.2	sonstige Bauart	20
11.1.3	der 7 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
11.1.3.1	Bauart schwer <sup>1</sup>	20
11.1.3.2	sonstige Bauart	16
11.1.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
11.1.4.1	Bauart schwer <sup>1</sup>	16
11.1.4.2	sonstige Bauart	12
11.2	andere (abweichend von lfd. Nr. 11.1) eingeschossige Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude, Verkaufsstätten und ähnliche Gebäude sowie andere Sport- oder Freizeithallen	45
12	mehrgeschossige Fabrikgebäude, Werkstattgebäude, Lagergebäude, Verkaufsstätten und ähnliche Gebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
12.1	Bauart schwer <sup>1</sup>	59
12.2	sonstige Bauart	51
13	Garagen	
13.1	offene Kleingaragen	16
13.2	eingeschossige Garagen – soweit nicht unter lfd. Nr. 11.1 –	45
13.3	mehrgeschossige Garagen	
13.3.1	Bauart schwer <sup>1</sup>	52
13.3.2	sonstige Bauart	47
13.4	Tiefgaragen	78
14	Stallgebäude, Scheunen und – soweit nicht unter lfd. Nr. 11.1 – landwirtschaftliche Betriebsgebäude	34
15	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude – soweit nicht unter lfd. Nr. 16 –	16
16	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
16.1	bis 1 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	15
16.2	der 1 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	9
17	sonstige nicht unter lfd. Nr. 1 bis 11.1 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	52
18	Unterkellerungen und Untergeschosse von Gebäuden nach lfd. Nr. 11, 13.2, 13.3 und 14 bis 17	67

<sup>1</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart (Beton – einschließlich Leicht- oder Gasbeton – oder Mauerwerk) errichtet werden.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche ist ein Zuschlag von 5 v. H. und bei Hochhäusern von 10 v. H. des Rohbauwerts anzusetzen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 Teil 1 – Ausgabe Februar 2005 – maßgebend.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit keine Aufteilung nach Nutzungseinheiten/Gebäudeteilen möglich ist, für die Ermittlung des Rohbauwerts die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte anteilig zu ermitteln.

### **Anlage 3**

(zu § 3 Abs. 1)

## **Klasseneinteilung**

### **Klasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

### **Klasse 2**

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung und ohne Stabilitätsuntersuchungen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- einfache Kehlbalken- und Sparrendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen oder Standardprogrammen (keine Finite-Element-Methode) berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

### **Klasse 3**

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen, ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und mit einfachem Nachweis horizontaler Aussteifung,

- schwierige Dach- und Fachwerkbinder,
- schwierige Kehlbalken- und Sparrendächer,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden sowie ohne Verformungsberechnungen,
- einfache Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Klasse 2 zuzuordnen sind,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mithilfe von einfachen Formeln, Tabellen oder Standardprogrammen nachgewiesen werden kann,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- Flächengründungen einfacher Art (z. B. tragende Bodenplatten),
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfache verankerte Stützwände,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann.

**Klasse 4**

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,

- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Klasse 3 oder Klasse 5 erwähnt,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit nicht in Klasse 5 erwähnt,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurhochbaukonstruktion,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen.

**Klasse 5**

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Klasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nicht linearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Klasse 4 zuzuordnen sind,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
- seilverspannte Zeldachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Turbinenfundamente.

**Anlage 4**  
(zu § 3 Abs. 2)

**Gebührentafel**

Rohbauwert EUR	Tausendstel des Rohbauwerts (ohne Umsatzsteuer) in der Klasse				
	1	2	3	4	5
10 000	8,384	12,577	16,770	20,962	26,272
15 000	7,731	11,597	15,463	19,329	24,226
20 000	7,299	10,948	14,598	18,248	22,871
25 000	6,980	10,471	13,962	17,452	21,874
30 000	6,731	10,096	13,461	16,827	21,090
35 000	6,526	9,789	13,053	16,316	20,450
40 000	6,355	9,532	12,709	15,887	19,911
45 000	6,207	9,309	12,413	15,516	19,447
50 000	6,076	9,115	12,154	15,192	19,042
55 000	5,962	8,943	11,925	14,906	18,682
60 000	5,859	8,789	11,719	14,649	18,359
65 000	5,766	8,649	11,532	14,415	18,068
70 000	5,682	8,522	11,363	14,203	17,803
75 000	5,604	8,405	11,208	14,009	17,558
80 000	5,531	8,297	11,064	13,830	17,333
85 000	5,465	8,197	10,931	13,663	17,124
90 000	5,402	8,104	10,806	13,507	16,929
95 000	5,345	8,017	10,690	13,362	16,748
100 000	5,290	7,935	10,581	13,226	16,576
125 000	5,059	7,589	10,119	12,648	15,853
150 000	4,878	7,317	9,757	12,196	15,285
175 000	4,730	7,095	9,461	11,825	14,822
200 000	4,605	6,908	9,211	11,513	14,431
250 000	4,404	6,607	8,808	11,011	13,801
300 000	4,246	6,370	8,493	10,617	13,307
350 000	4,117	6,176	8,235	10,294	12,902
400 000	4,009	6,013	8,019	10,023	12,562
450 000	3,915	5,874	7,832	9,790	12,270
500 000	3,834	5,751	7,668	9,585	12,014
550 000	3,761	5,643	7,523	9,405	11,787
600 000	3,697	5,545	7,394	9,242	11,584
650 000	3,638	5,457	7,277	9,096	11,400
700 000	3,585	5,377	7,169	8,962	11,232
750 000	3,535	5,304	7,071	8,839	11,079
800 000	3,490	5,235	6,980	8,726	10,937
850 000	3,448	5,172	6,896	8,621	10,805
900 000	3,408	5,114	6,818	8,523	10,682
950 000	3,372	5,058	6,744	8,430	10,567
1 000 000	3,338	5,006	6,676	8,344	10,459
1 250 000	3,192	4,788	6,384	7,981	10,002
1 500 000	3,078	4,617	6,156	7,694	9,644
1 750 000	2,984	4,476	5,969	7,461	9,351
2 000 000	2,905	4,359	5,812	7,265	9,105



Rohbauwert EUR	Tausendstel des Rohbauwerts (ohne Umsatzsteuer) in der Klasse				
	1	2	3	4	5
2 500 000	2,778	4,169	5,558	6,948	8,708
3 000 000	2,680	4,019	5,359	6,699	8,396
3 500 000	2,598	3,897	5,196	6,495	8,141
4 000 000	2,529	3,795	5,059	6,324	7,926
4 500 000	2,471	3,705	4,941	6,177	7,742
5 000 000	2,419	3,629	4,838	6,048	7,580
5 500 000	2,373	3,561	4,747	5,934	7,437
6 000 000	2,332	3,499	4,665	5,832	7,309
6 500 000	2,295	3,443	4,591	5,739	7,193
7 000 000	2,262	3,393	4,523	5,654	7,086
7 500 000	2,230	3,346	4,461	5,577	6,990
8 000 000	2,202	3,303	4,404	5,505	6,901
8 500 000	2,176	3,263	4,351	5,439	6,817
9 000 000	2,150	3,226	4,302	5,377	6,740
9 500 000	2,127	3,191	4,256	5,319	6,668
10 000 000	2,105	3,158	4,212	5,265	6,599
12 500 000	2,014	3,021	4,028	5,035	6,311
15 000 000	1,941	2,913	3,884	4,855	6,085
17 500 000	1,883	2,825	3,766	4,707	5,900
20 000 000	1,833	2,750	3,667	4,583	5,745
22 500 000	1,790	2,686	3,582	4,476	5,611
25 000 000 und mehr	1,754	2,630	3,507	4,384	5,494

Zwischenwerte sind nach folgenden Gleichungen zu ermitteln:

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 1} = 13,28930202 \cdot \left[ \frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 2} = 19,93395303 \cdot \left[ \frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 3} = 26,57860402 \cdot \left[ \frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 4} = 33,22325503 \cdot \left[ \frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 5} = 41,63981297 \cdot \left[ \frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit  
Vom 10. Januar 2007**

Aufgrund des § 70 Abs. 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 und § 67 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit vom 14. März 1994 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 223-1-10, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3. ein berufliches Gymnasium, die Berufsfachschule I oder II oder das erste Jahr einer dreijährigen Berufsfachschule besuchen,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „21 480,-“ durch die Zahl „26 500“ und die Zahl „3 070,-“ durch die Zahl „3 750“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „18 410,-“ durch die Zahl „22 750“ und die Zahl „3 070,-“ durch die Zahl „3 750“ ersetzt.
    - cc) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
      - „3. falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376), zusammenlebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26 500 EUR zuzüglich 3 750 EUR für jedes weitere Kind, für das der Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder“.
    - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
  - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - „(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.“
3. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:
    - Nach dem Wort „mit“ werden die Worte „keinem weiteren oder“ eingefügt.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird nach der Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
5. In § 6 wird in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
6. In § 7 wird die Verweisung „§ 57 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 70 Abs. 6“ ersetzt.
7. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

**„Anlage 1  
(zu § 3)**

**Grundschulen**

Klassenstufen	1	2	3	4
	50 EUR	50 EUR	56 EUR	56 EUR

**Hauptschulen**

Klassenstufen	5	6	7
	172 EUR	62 EUR	197 EUR

Klassenstufen	8	9	10
	111 EUR	123 EUR	123 EUR

**Realschulen und Regionale Schulen**

Klassenstufen	5	6	7
	172 EUR	62 EUR	197 EUR

Klassenstufen	8	9	10
	117 EUR	142 EUR	117 EUR

**Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen**

Klassen-/Jahrgangsstufen	5	6	7
	172 EUR	62 EUR	203 EUR

Klassen-/Jahrgangsstufen	8	9	10
	117 EUR	142 EUR	123 EUR

Klassen-/Jahrgangsstufen	11	12	13
	123 EUR	86 EUR	62 EUR

**Berufsbildende Schulen**

Klassen-/Jahrgangsstufen	10	11
Berufsfachschule I	99 EUR	
Berufsfachschule II	68 EUR	
Berufsfachschule dreijährig	221 EUR	
Berufliche Gymnasien		185 EUR

Klassen-/Jahrgangsstufen	12	13
Berufsfachschule I		
Berufsfachschule II		
Berufsfachschule dreijährig		
Berufliche Gymnasien	93 EUR	37 EUR

**Anlage 2**  
(zu § 6 Abs. 6)

**Schulform**

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	51 EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	29 EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	40 EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung	40 EUR
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	40 EUR
Schule für gehörlose Schülerinnen und Schüler	51 EUR
Schule für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler	51 EUR
Förderzentrum	51 EUR
Berufsvorbereitungsjahr	45 EUR*

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ausgabe der Lernmittelgutscheine zum Schuljahr 2007/2008.

Mainz, den 10. Januar 2007  
Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Jugend und Kultur  
Ahnen